

SATZUNG

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Ennigerloh vom 05.11.2001

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom sowie des § 8 Abs. 1 und Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Ennigerloh in seiner Sitzung am 29. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Ennigerloh.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers. Der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist eine Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, (z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren) und Mülltonnen in Gehwegen am Tag der Entsorgung.

- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.
- c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden, die in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen nicht mehr als 1,00 m in den Straßenraum sowie in allen anderen Fällen nicht mehr als 0,50 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. In jedem Fall ist ein Rettungsweg von 3,00 m Breite zu gewährleisten.
- d) Informationsstände nichtgewerblicher Art, Altäre, Fahnenmasten und sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungs- oder anzeigepflichtige Anlagen aus Anlass von religiösen, mildtätigen oder politischen Veranstaltungen.
- e) Sondernutzung aus Anlass besonderer Veranstaltungen (z. B. Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern; Heimatfeste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums; karitative, religiöse oder politische Veranstaltungen) für höchstens fünf Tage.

(2) Straßennutzungen gemäß Abs. 1 Buchstabe d) und e) sind mindestens 48 Stunden vor Beginn der Stadt Ennigerloh anzuzeigen.

(3) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6

Erlaubnis Antrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen

der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7

Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 8

Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden **Gebührentarifes** erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:
a) Der Antragsteller,
b) Der Erlaubnisnehmer,
c) Wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht
a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 11

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12

Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ennigerloh vom 10.02.1976 außer Kraft.

Gebührentarif

zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Ennigerloh

A) Allgemeine Bestimmungen

1. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet.
3. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 Euro

B) Gebühren

1. Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten mit und ohne Bauzaun
 - a) auf den für den Fahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahnen
je qm beanspruchter Verkehrsfläche mtl. 0,50 Euro
 - b) auf den übrigen Straßenteilen (Gehwegen, Plätzen)
je qm beanspruchter Verkehrsfläche mtl. 0,30 Euro

- | | |
|--|-----------|
| 2. Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Tarifstelle 1 fällt | |
| a) auf den für den Fahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahnen
je qm beanspruchter Verkehrsfläche tägl. | 0,30 Euro |
| b) auf den übrigen Straßenteilen (Gehwegen, Plätzen usw.)
je qm beanspruchter Verkehrsfläche tägl. | 0,20 Euro |
| 3. Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden, je qm beanspruchter Verkehrsfläche mtl. | 2,00 Euro |
| 4. Verkaufstände, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen aller Art, die mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen oder weniger als 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind, soweit sie nicht unter Tarifstelle 5 fallen, | |
| a) Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen je qm beanspruchter Verkehrsfläche mtl. | 6,00 Euro |
| b) Warenauslagen je qm beanspruchter Verkehrsfläche mtl. | 2,00 Euro |
| 5. Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und die bei Fußgängerstraßen mehr als 70 cm, sonst mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen oder weniger als 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind: | |
| a) Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich | 0,30 Euro |
| b) Warenauslagen je qm beanspruchter Verkehrsfläche tägl. | 0,10 Euro |
| 6. Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, je qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich | 3,00 Euro |
| 7. Werbeanlagen, je qm Ansichtsfläche täglich | 0,50 Euro |
| 8. Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger als 24 Stunden abgestellt werden, soweit sie nicht am öffentlichen Verkehr teilnehmen, je qm beanspruchter Verkehrsfläche wöchentlich | 0,50 Euro |

Schaustellereinrichtungen

(siehe Tarif zur Satzung über die Erhebung von Standgeld auf öffentlichen Märkten, Kirmesveranstaltungen und Volksfesten.

